

Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 31.03.2021 mit Beschluss-Nr. B-079/2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt.

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|--|-----------------------|-----------------------|
| im Ergebnishaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 841.126.265 € | 848.825.913 € |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 878.616.888 € | 887.187.378 € |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -37.490.623 € | -38.361.465 € |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 € | 0 € |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 403.000 € | 403.000 € |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | -403.000 € | -403.000 € |
| - Gesamtergebnis auf | -37.893.623 € | -38.764.465 € |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 € | 0 € |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 € | 0 € |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | * | * |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | * | * |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | -37.893.623 € | -38.764.465 € |
| * Zur Verrechnung der Fehlbeträge gem. § 72 Abs. 3 SächsGemO wird mit dem Jahresabschluss entschieden. | | |
| im Finanzhaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 766.787.020 € | 771.778.108 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 804.362.279 € | 816.512.317 € |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -37.575.259 € | -44.734.209 € |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 49.594.498 € | 51.022.751 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 90.214.498 € | 109.112.751 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -40.620.000 € | -58.090.000 € |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -78.195.259 € | -102.824.209 € |

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|---|-------------------------------|-------------------------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 43.680.000 € | 69.410.000 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 22.286.976 € | 29.968.716 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 21.393.024 € | 39.441.284 € |
| | | |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | -56.802.235 € | -63.382.925 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|--------------|-------------------------------|-------------------------------|
| auf | 84.710.000 € | 56.730.000 € |
| festgesetzt. | | |

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|--------------|-------------------------------|-------------------------------|
| auf | 47.259.250 € | 138.946.314 € |
| festgesetzt. | | |

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für das

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|--------------|-------------------------------|-------------------------------|
| auf | 100.000.000 € | 100.000.000 € |
| festgesetzt. | | |

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | Haushaltsjahr 2021 | Haushaltsjahr 2022 |
|---|-------------------------------|-------------------------------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 Prozent | 350 Prozent |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 580 Prozent | 580 Prozent |
| Gewerbsteuer auf | 450 Prozent | 450 Prozent |

§ 6

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.

Chemnitz, den

.....
Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)